

Schriftliche Anfrage betreffend Lärmreklamationen und behördliche Mahnungen

24.5452.01

Fast täglich muss die Kantonspolizei wegen Lärmreklamationen ausrücken. Seit der Einführung des totalrevidierten Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) Basel-Stadt am 01.07.2020 muss die Kantonspolizei bei diversen Übertretungen eine behördliche Mahnung aussprechen, bevor sie der Person eine Busse ausstellen darf. Dies bedeutet, dass die Person bei einer ersten Übertretung wegen Lärm nach ÜStG durch die Kantonspolizei mündlich ermahnt wird. Erst wenn die Person dieselbe Übertretung innert 14 Tagen nochmals begeht, dürfen die Polizist/innen ihr eine Busse ausstellen. Damit die behördliche Mahnung überprüft werden kann, muss der/die Polizist/in die Person und die Übertretung in einem System erfassen. Nach 14 Tagen wird der Eintrag automatisch aus dem System gelöscht. Begeht eine Person erst nach Ablauf der 14 Tage nochmals dieselbe Übertretung, muss die Kantonspolizei erneut eine behördliche Mahnung aussprechen, welche wiederum 14 Tage Gültigkeit hat. Zusätzlich müssen die Polizist/innen im Rapportierungssystem einen Eintrag schreiben.

Die kontrollierten Personen wissen oft, dass die behördliche Mahnung der Kantonspolizei nur für 14 Tage gilt und sie nach Ablauf dieser Frist wieder Lärm machen können, ohne eine Busse zu riskieren. Dies äussern sie gegenüber den Polizist/innen manchmal sogar. Die behördliche Mahnung bewirkt also, dass die geltenden Vorschriften oft lediglich für 14 Tage eingehalten werden. Bereits vor Einführung der Pflicht von Behördlichen Mahnungen mit dem totalrevidierten ÜStG wurden Übertretungen wie Ruhestörungen/Lärm nur selten gebüsst. In der Regel wurden schon damals die Personen durch die Polizei nur mündlich gemahnt. Jedoch hatten die Polizist/innen die Befugnis, z.B. bei massivem Musiklärm um 3 Uhr nachts in einem Wohnhaus auch mal ohne vorherige Mahnung eine Busse auszustellen.

Die Einführung der behördlichen Mahnungen bei einigen Übertretungen gemäss ÜStG erhöhte zudem den administrativen Aufwand der Kantonspolizei. Während der Zeit für die Administration (Erfassung der Übertretung und Rapportierung) können die Polizist/innen nicht auf Patrouille sein und ihrem Grundauftrag inklusive Prävention nachkommen.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Lärmreklamationen wurden insgesamt in den Jahren 2018 – 2023 der Kantonspolizei gemeldet (Zahlen pro Jahr)?
2. Wie viele behördliche Mahnungen wegen Ruhestörung/Lärm wurden in den Jahren 2021 – 2023 durch die Kantonspolizei ausgesprochen (Zahlen pro Jahr)?
3. Wie viele Ordnungsbussen wegen Ruhestörung und Lärm (ÜStG § 5 lit. a und b) wurden in den Jahren 2018 – 2023 ausgestellt (Zahlen pro Jahr)?
4. Wie viele Personen wurden wegen Lärm wiederholt gemahnt in den Jahren 2021 – 2023 (Zahlen pro Jahr)?
5. Welche Auswirkungen auf die Anzahl Lärmreklamationen und Ordnungsbussen hatte die Einführung der behördlichen Mahnungen seit dem 01.07.2020?
6. Wie viele Stunden Mehrarbeit entstanden der Kantonspolizei schätzungsweise wegen den behördlichen Mahnungen (Erfassung im System, Eintrag im Rapportierungssystem, nochmaliges Ausrücken an Ort, Busse ausstellen, erneuter Eintrag) in den Jahren 2021 – 2023 im Vergleich zum Vorgehen vor dem 01.07.2020 (Zahlen pro Jahr)?
7. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Pflicht der behördlichen Mahnungen bei Ruhestörung/Lärm gemäss Übertretungsstrafgesetz § 5 lit. a (Lärm an Ruhetagen und nachts) und lit. b (Benutzen von Lautsprechern an Ruhetage und nachts) abzuschaffen?
8. Falls die Frage 6 mit Nein beantwortet wird: Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, die Gültigkeit von behördlichen Mahnungen – bei allen Übertretungen, bei denen eine behördliche Mahnung ausgesprochen werden muss – von 14 Tagen auf z.B. 60 Tage zu erhöhen?

Christoph Hochuli